



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Golfpark Renneshof GmbH

§ 1 – Allgemeines

Die Golfpark Renneshof GmbH (Nachfolgend Gesellschaft) ist Betreiberin einer 18-Loch Golfanlage in Willich-Anrath. Die Golfanlage umfasst einen 18-Loch Golfplatz, eine Driving Range nebst weiterer Übungsanlagen (Putting Green, Chipping Area, Übungsbunker, etc.) sowie das Clubhaus. Mit Abschluss des beigefügten Nutzungsvertrages erhält der Spielberechtigte das Recht, den Golfplatz zu nutzen, wobei sich Art und Umfang seines Nutzungsrechtes zunächst nach dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag und erst nachfolgend nach den hiesigen allgemeinen Geschäftsbedingungen bemisst.

§ 2 – Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung ist grundsätzlich nicht übertragbar und berechtigt nur den jeweils Spielberechtigten zur Nutzung der Golfanlage. Eine Übertragung der Spielberechtigung auf Dritte ist nur im Einzelfall bei ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaft möglich. Einen Anspruch auf Zustimmung im Einzelfall hat der Spielberechtigte nicht.
2. Jede natürliche Person kann nur einen Spielberechtigungsvertrag mit der Gesellschaft erwerben bzw. abschließen.

§ 3 – Rechte des Spielberechtigten

Die Gesellschaft gewährt dem Spielberechtigten, sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes bestimmt, folgende Rechte:

1. Die Nutzung des Golfplatzes nur bei vorhandener Platzerlaubnis, die Übungseinrichtungen Driving Range, Pitching- und Puttinggreen auch ohne Platzerlaubnis zum Golfspielen unter Einhaltung der Pflichten gemäß § 4.
2. Juristische Personen als Spielberechtigte genießen dieselben Rechte wie natürliche Personen. Die Ausübung der Spielrechte ist aber an die von ihnen eingesetzten, natürlichen Personen gebunden, die sie einmal pro Jahr benennen dürfen.
3. Der Spielberechtigte oder die von juristischen Personen zur Ausübung ihres Spielrechts benannten juristischen Personen erhalten einen Ausweis des Deutschen Golfverbandes (DGV) über die Gesellschaft, der sie zum Golfspielen

nach Maßgabe der Bestimmungen des DGV auf fremden Golfplätzen gegen Greenfee berechtigen, mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr.

§ 4 – Pflichten des Spielberechtigten

Der Spielberechtigte hat folgendes zu beachten:

1. Golfetikette und Golfregeln
2. Platz- und Hausordnung
3. Platzregeln und Hausordnung der Golfpark Renneshof GmbH, Spiel- und Wettspielordnung des DGV

Im Übrigen hat der Spielberechtigte die bei diesem Sport erforderlichen Sorgfaltspflichten zu beachten.

§ 5 – Spielberechtigungsentgelt

1. Der Spielberechtigte zahlt für die gewährten Rechte einen festen Jahres- oder Monatsbeitrag gemäß des jeweils abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Zudem ist der Spielberechtigte verpflichtet, anfallende allg. Verwaltungsgebühren (Verbandsbeiträge etc.) zu leisten. Diese sind Kalenderjahr (01.01. – 31.12. d.J.) abhängig und fällig.

Die Höhe des jeweils fälligen Jahres- oder Monatsgebühr bestimmt sich nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Sie kann von der Gesellschaft aber unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung des Betriebes von Jahr zu Jahr angemessen angepasst werden. Von einer dementsprechenden Änderung der Jahres- oder Monatsgebühr wird die Gesellschaft den Spielberechtigten rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen. Der Spielberechtigte hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme einer Entgelterhöhung den Nutzungsvertrag schriftlich zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen.

2. Sofern der Nutzungsvertrag im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wird, ist der Jahres- oder Monatsbeitrag bei Unterzeichnung des Vertrages fällig. In Folgejahren ist der etwaige Jahresbeitrag jeweils mit Rechnungsstellung zum 31.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; ein etwaiger



Monatsbeitrag jeweils zum 15. eines jeden Monats.

3. Der Spielberechtigte hat der Gesellschaft grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zur Einziehung des Jahres- oder Monatsgebühr von seinem Konto zu erteilen.
4. Sofern die Jahres- oder Monatsgebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte oder von dem Nutzungsberechtigten anderweitig beglichen wurde, hat die Gesellschaft das Recht, nach einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen.
5. Der Spielberechtigte kann die Zahlung des Entgelts weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht.
6. Die Aufrechnung des Spielberechtigten mit Gegenforderungen aus diesem Spielberechtigungsvertrag ist möglich, soweit gesetzlich zulässig. Mit Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen, insbesondere aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zwischen dem Spielberechtigten und der Golfpark Renneshof GmbH ist eine Aufrechnung nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 – Spielberechtigungsdauer, Kündigung und Verlängerung

1. Der Nutzungsvertrag kommt durch Annahme des Antrags durch die Gesellschaft zustande, die durch den Einzug der Spielgebühr oder die schriftliche Aufforderung gegenüber dem Spielberechtigten erklärt wird. Der Spielberechtigte ist dann zur Ausübung seiner Rechte gemäß § 3 berechtigt, sobald das Spielberechtigungsentgelt bei der Gesellschaft eingegangen ist.
2. Der Spielberechtigungsvertrag läuft bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Die Erstlaufzeit beträgt 24 Monate. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern er nicht bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wurde.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein berechtigter Grund für die Gesellschaft liegt z.B. dann vor, wenn
 - a) Der Spielberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, von der Gesellschaft diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist und nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen /Zahlungseingang bei der Gesellschaft) nach Zugang der zweiten Mahnung gezahlt hat;
 - b) Der Spielberechtigte in demselben Kalenderjahr trotz zweimaliger Abmahnung durch die Gesellschaft wegen eines gleichen oder ähnlichen Verstoßes gegen die Platz- oder Hausordnung der Gesellschaft verstoßen hat;
 - c) Die Aufrechterhaltung des Golfbetriebes im Golfclub der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird.

Im Falle einer fristlosen Kündigung erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung der zu entrichteten Nutzungsgebühren. Dies gilt nicht für eine fristlose Kündigung nach lit. c). Die Spielberechtigung erlischt bei fristloser Kündigung sofort.

§ 7 – Haftung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit keine Hauptleistungspflicht betroffen ist. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
2. Soweit die Haftung der Gesellschaft beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 – Datenschutzerklärung

1. Der Spielberechtigte ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und / oder des Spielbetriebes notwendig ist.



1. Der Spielberechtigte ist auch damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten der Golfpark Renneshof GmbH, dem Deutschen Golfverband sowie dem Landesgolfverband übermittelt werden, sofern dies der Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebs förderlich ist.
2. Die Gesellschaft ist dem Intranet des Deutschen Golfverbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das u.a. die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziff. 7 der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Gesellschaft übermittelt und vom DGV verarbeitet werden dürfen. Ziff. 7 der AMR ist in seiner derzeit geltenden Fassung zugleich Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages.
3. Sollte die Regelung der Ziff. 7 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit Sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Golfpark Renneshof GmbH bekannt gemacht.

§ 9 - Schlussbestimmungen

1. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Besitz, den Betrieb und / oder die Rechte aus der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf diesen Dritten zu.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke oder bei einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Diese Formerfordernis kann seinerseits nur schriftlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag geändert werden.

§ 10 – Gerichtsstand

Amtsgericht ist Krefeld

Stand: September 2014